

# **IGV Interessengemeinschaft für Vielseitigkeitsreiten in Hessen e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Verein ist unter dem Namen IGV Interessengemeinschaft für Vielseitigkeitsreiten in Hessen e.V. (IGV -Hessen), mit dem Sitz in Weilrod eingetragen. Die Vereinsanschrift befindet sich an der Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen - als für sich verbindlich - die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Pferdesportverband Hessen e.V und deren Mitgliedsverbände.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Die IGV-Hessen verfolgt folgende Ziele:

- a) Förderung des Ansehens des Vielseitigkeitssports in der Öffentlichkeit, vor allem durch vorbildlichen Umgang mit dem Pferd. Jedes IGV-Mitglied verpflichtet sich insbesondere: stets – auch außerhalb von Turnieren – die anerkannten Ausbildungsgrundsätze, Richtlinien und Beschlüsse der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und des Pferdesportverbandes Hessen e.V. (LV), insbesondere sein/ihr Pferd nicht unreiterlich zu behandeln. Beauftragten des LV jederzeit Zutritt zu Stall und Trainingsstätte zu gewähren.
- b) Verbesserung der inneren und äußeren Bedingungen für die Ausübung des Vielseitigkeitssports, insbesondere durch materielle Unterstützung von Turnierveranstaltern, die als gemeinnütziger Verein eingetragen sind, und durch Verhandlung mit Funktionären und Verbänden.
- c) Förderung des Nachwuchses,
- d) Förderung der sportlichen Fairness und der reiterlichen Kameradschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die hessenweite Veranstaltung von Trainingsmaßnahmen in praktischer und theoretischer Hinsicht verwirklicht. Die IGV-Hessen bezweckt außerdem, mit Hilfe und Unterstützung der bei diesem Sport erforderlichen Kenntnisse über Training und Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt die IGV-Hessen selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung;er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle Personen werden, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand der IGV-Hessen zu richten, bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Bestätigung über die Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung der IGV-Hessen, des

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 30. September des Jahres schriftlich seinen Austritt erklärt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 4a Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Rechts auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst im Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der vertretungsberechtigte Vorstand einen Datenschutzbeauftragten soweit dies nach dem Gesetz erforderlich ist.
5. Der Verein darf im Rahmen von Veranstaltungen Fotos und Videos erstellen und publizieren. In diesem Zusammenhang dürfen auch Namen, sportliche Erfolge, Funktion im Verein und gegebenenfalls das Alter des Mitglieds und seines Pferdes/ Ponys veröffentlicht werden. Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos, Videos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung.

## **§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge werden per Abbuchung jeweils zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres eingezogen. Der Beitrag ist jeweils für ein Geschäftsjahr zu entrichten, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - Der/die erste Vorsitzende
  - Der/die zweite Vorsitzende
  - Der die Sportwart/in
  - Der/die Jugendwart/in
  - Der/die Kassenwart/in und Mitgliederverwaltung
  - Der/die Schriftführer/in
  - Der/die Beauftragte für Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Internet
  - Und bis zu vier weitere Mitglieder
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die die Leitungsfunktion innen hat und der/die zweite Vorsitzende als Geschäftsführer/in. Jede(r) ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung

eine/n kommissarische/n Vertreter/in zu bestimmen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über die Vorbereitungen der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, sowie die Führung der laufenden Geschäfte. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder repräsentieren den Verein nach außen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Außerhalb der Turniersaison, möglichst im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden einberufen, und zwar durch Veröffentlichung im Fachmagazin „Pferdesportjournal“ oder durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder bzw. an die letzte bekannt gegebene Emailadresse. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und der Sitzung müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Jedes zweite Jahr werden Vorstandswahlen durchgeführt. Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzetteln. Eine Wahl durch Handzeichen ist zulässig, wenn die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu wählenden Personen nicht übersteigt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahren. Gewählt sind die Wahlkandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahl des Vorstandes, die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Beiträge, Änderungen der Satzung und Anträge gemäß § 9 Abs. 4 dieser Satzung. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

### **§ 11 LPO, WBO und Rechtsordnung**

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) und die Wettbewerbsordnung (WBO) einschließlich ihrer Rechtsordnungen sind für die Vereinsmitglieder in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO, die WBO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, wenn ein Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden: Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein
4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht auf Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in den Rechtsordnungen der LPO und WBO geregelt.

### **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins, kann nur von einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Olympiadekomitee für Reiterei e.V. (DOKR), Abteilung Vielseitigkeit mit Sitz in Warendorf, Freiherr-von-Langen-Straße 13, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung der IGV Interessengemeinschaft für Vielseitigkeitsreiten in Hessen e.V. (IGV-Hessen) tritt mit der Veröffentlichung im Vereinsregister in Kraft.

Hünfeld, den 21. August 2021

Der vertretungsberechtigte Vorstand